

AMT MILTZOW

BAUVERWALTUNG

Bau- und Ordnungsamt
für die Gemeinde Wittenhagen

Amt Miltzow – OT Miltzow - Bahnhofsallee 8a - 18519 Sundhagen

Deutsche Telekom Technik GmbH
z.Hd. Herrn Steffen
Eckernförder Landstr. 65

24941 Flensburg



Fernruf: 03 83 28 - 603 0
Telefax: 03 83 28 - 603 240
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>
e-mail : bauverwaltung@amt-miltzow.de

Bankverbindung:

Pommersche Volksbank eG, NL Grimmen
BLZ 130 910 54 Konto-Nr. : 30 40 143
BIC: GENODEF1HST
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43

Sprechzeiten:

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom 203515811	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen ZE018/2018	Bearbeiter / Durchwahl Herr Beilke / -603 237	Miltzow, den 22.06.2018
------------------------------	-------------------	----------------------------	--	----------------------------

Zustimmungserklärung

Ihr Antrag vom 04.05.2018

Gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz i.V.m. § 22 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG – MV) i.V.m. §§ 1,2, und 3 der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen u. Wegen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Wittenhagen vom 29.08.2005 wird die Zustimmungserklärung erteilt:

Baumaßnahme: *Breitbandausbau (Rohrverlegung im Tiefbau) lt. Antrag*

Durchführungszeitraum: *22.06.2018 – 30.09.2018*

Ort der Maßnahme: *18510 Wittenhagen, OT Abtshagen lt. Anlage*

Ihr Zeichen: SM203515811

Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Planes des Antragstellers.

Auflagen

Folgende Richtlinien bzw. technische Regelwerke sind grundsätzlich zu beachten:

- Richtlinien für die Standardisierung von Verkehrsflächen (RSTO 12)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95 in der jeweils aktuellen Fassung)
- Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - STB 12)
- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen in der jeweils aktuellen Fassung

1. Die Genehmigung bezieht sich nur auf gemeindeeigene Grundstücke bzw. Grundstücke in Trägerschaft der Gemeinde.
2. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse anderer Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde.
3. Die Hinweise des Amtes Miltzow im Trassenplan sind zu beachten.
4. Dem Amt Miltzow ist der Beginn der Bauarbeiten mind. 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist die beigefügte Fertigstellungsanzeige dem Amt Miltzow zu übermitteln.
5. Vor Baubeginn ist eine Vor- Ort Begehung zwischen Erlaubnisnehmer und dem Amt Miltzow durchzuführen.
6. Der Erlaubnisnehmer übernimmt in eigener Regie für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landkreis Vorpommern- Rügen zu beantragen und vor Baubeginn dem Amt Miltzow vorzulegen. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Kosten und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und der Beleuchtung nach den RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Weiterhin haftet dieser für alle aus der Verkehrsbeschränkung den Verkehrsteilnehmern oder Dritten etwa entstehenden Nachteile und Schäden.
7. Falls bei der Maßnahme von den beantragten Angaben abgewichen werden soll, muss die Genehmigungsbehörde (Amt Miltzow) vorher zustimmen und es sind geänderte Planunterlagen vorzulegen.
8. Die Schachterlaubnis und die Leitungspläne der sonstigen Versorgungsträger sind vom ausführenden Unternehmen einzuholen.
9. Im Baubereich befinden sich teilweise die Leitungstrassen der Straßenbeleuchtung. Bestandspläne hierfür liegen nicht vor. Schachtungsarbeiten im Bereich der Kabeltrassen sind in Handschachtungen auszuführen.
10. Der Baumschutz ist zu gewährleisten. Die ZTV- Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten und zwingend einzuhalten.
11. Im Verkehrsbereich darf kein Aushubboden bzw. Baumaterial gelagert werden.
12. Alle Aufbrüche sind entsprechend der geltenden Richtlinien lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Es ist jeweils ein Verdichtungsnachweis für jeden Abschnitt zu erbringen.
13. Die Herstellung der Oberflächen ist wie vorgefunden vorzunehmen. Das vorhandene Material ist wiederzuverwenden. Ein Ersatz durch die Gemeinde erfolgt nicht.
14. Zur Abnahme sind die Verdichtungsnachweise der Bauverwaltung zu übergeben.
15. Bei der Berührung von gemeindeeigenen, insbesondere Straßen ist eine ständig ungehinderte Befahrung durch Rettungsfahrzeuge und Anlieger zu gewährleisten.
16. Bis zur Abnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem bauausführenden Unternehmen.
17. Für Folgeschäden im Zusammenhang mit der Maßnahme haftet der Erlaubnisnehmer.
18. Nach Fertigstellung ist dem Amt Miltzow eine Dokumentation über die Lage der Telekommunikationslinie zu übergeben.

Die Nebenbestimmungen im Sinne von § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG sind diskriminierungsfrei gestaltet, da sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und keine Ungleichbehandlung des Antragstellers im Vergleich zu anderen darstellen.

Außerdem ist weiterhin zu beachten:

- Der Verkehr darf über den erlaubten Zweck nicht beeinträchtigt werden.
- Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird.
- Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dieser Zustimmungserklärung stehen, sind von Ihnen unverzüglich zu beseitigen.
- Der Fußgänger- bzw. Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch dieses Vorhaben nicht gefährdet werden.
- Bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert (z.B. Nebel u.ä.), sind die aufgestellten Gegenstände ausreichend zu beleuchten und zu sichern.
- Unzulässige Lärmbelästigung gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auszuschließen. Ordnungswidrig handelt danach, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen der nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.
- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Kommune.
- Die Zustimmung wird in stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Adressat bzw. die bauausführende Firma gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Weitergehenden Weisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde und Polizeikräften ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Diese Zustimmung ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung andere Ämter zuständig sind.

Ferner werden Verwaltungsgebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz MV vom 01. Juni 1993 (GVObI. MV S. 522) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 1,2, und 3 der Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen u. Wegen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Wittenhagen vom 29.08.2005 fällig :

Verwaltungsgebühr nach Ziff. 17 Buchstabe a: 3,00 €

Der genannte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des

Aktenzeichens 00.00345.0

auf das Konto des Amtes Miltzow, bei der Pommerschen Volksbank eG, BLZ 130 910 54, Konto-Nr. 30 40 143 einzuzahlen.

Gemäß § 240 Abgabenordnung können Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1% des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Betrages erhoben werden. Der Säumniszuschlag entsteht, ohne dass dazu ein Verschulden erforderlich wäre, wenn die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet ist.

Bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen wird ein Säumniszuschlag nicht erhoben.

Weiter entstehen bei nicht fristgerechter Zahlung und notwendiger Mahnung Mahngebühren gemäß § 111 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, die der Abgabepflichtige zu tragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

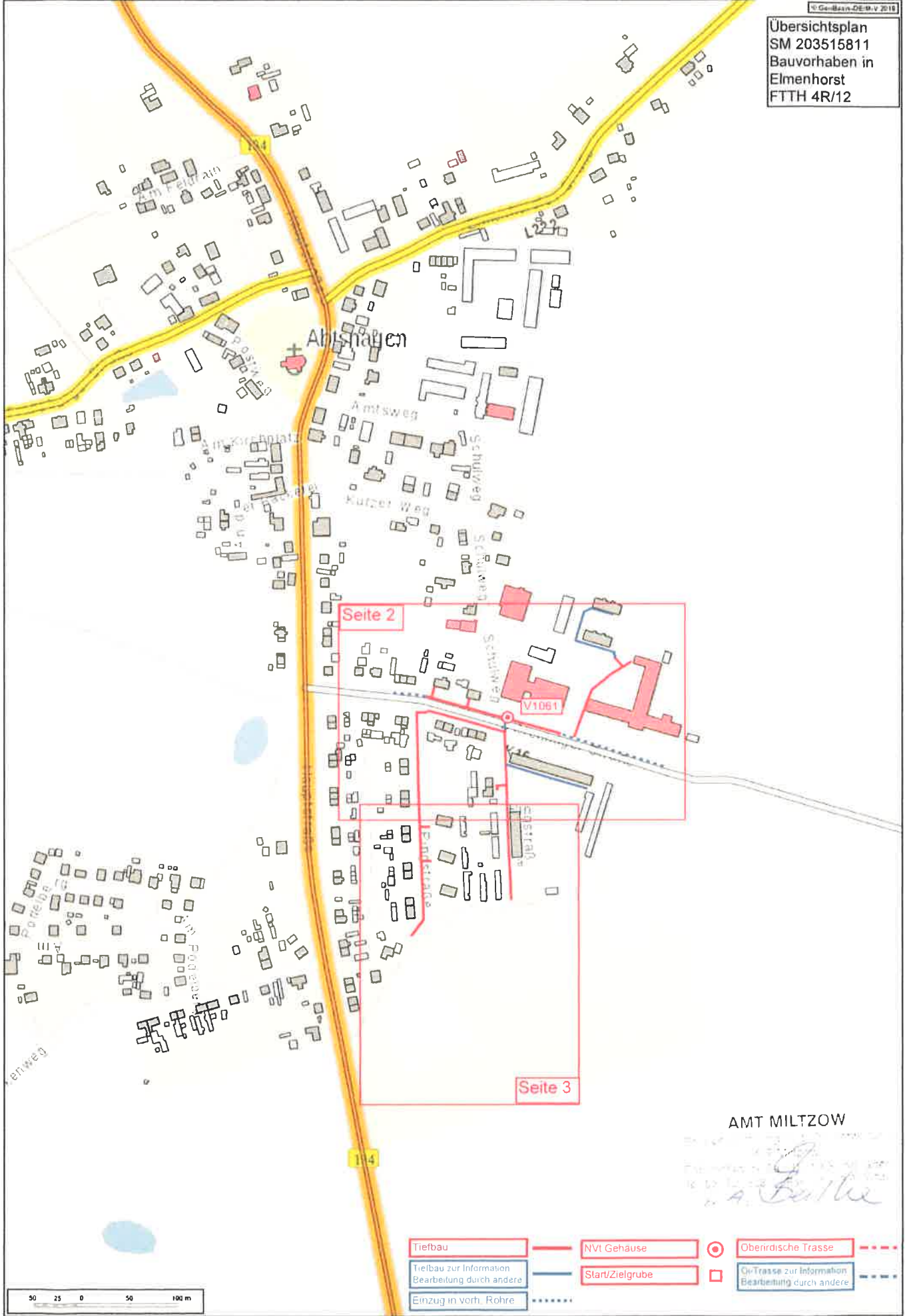
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Miltzow, OT Miltzow, Bahnhofsallee 8 a, in 18519 Sundhagen einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde Ihnen dieses Verschulden zugerechnet werden.

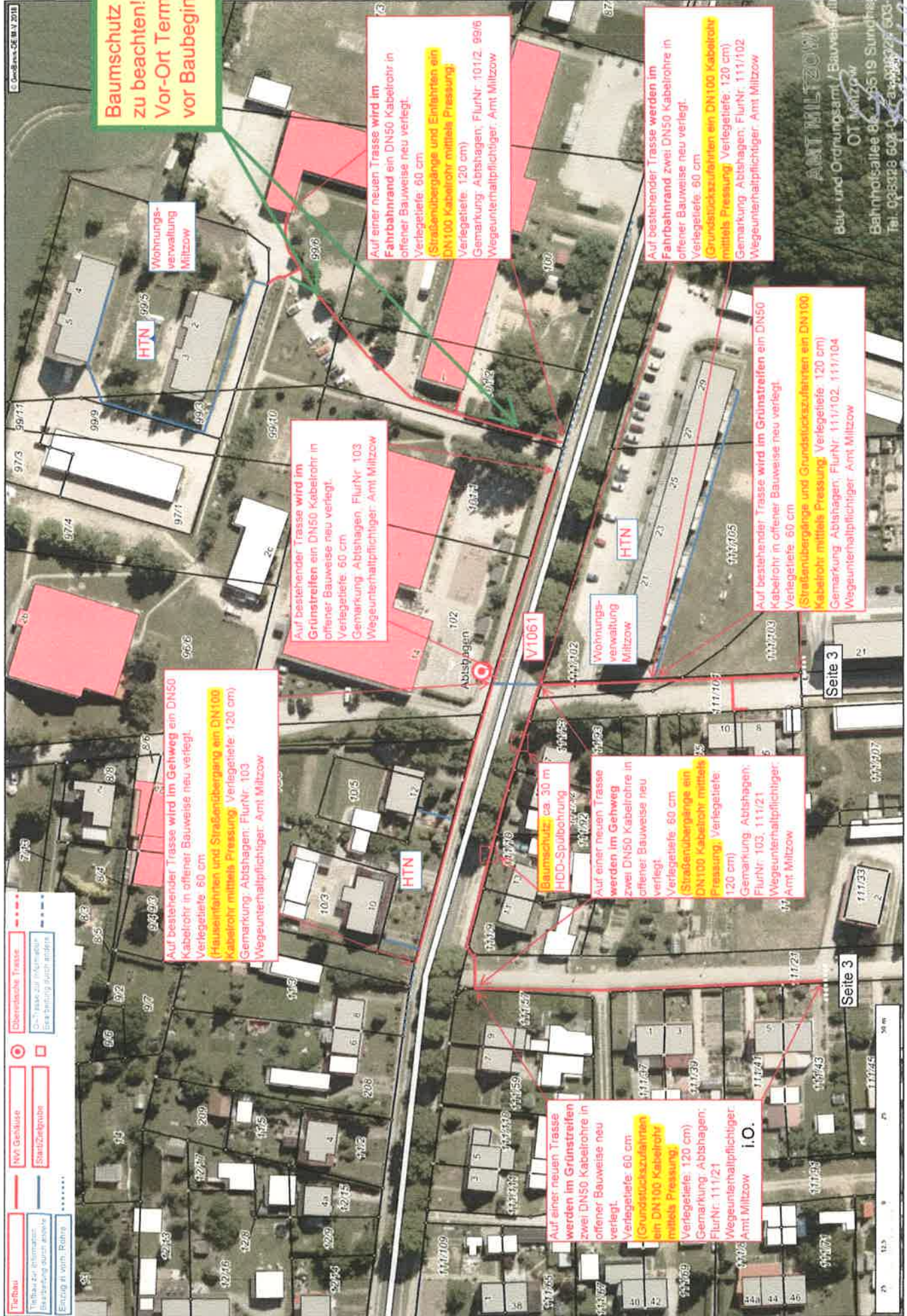
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beilke





Baubeginn- Anzeige

Aktenzeichen

Bauvorhaben:

Zustimmungserklärung vom:

Erlaubnisnehmer:

Bauausführende Firma:

Ansprechpartner:

Tel.Nr.:

Durch die bauausführende Firma wird bestätigt, dass die Auflagen der Erlaubnis bekannt sind und eingehalten werden.

Das Bauvorhaben wird unter der Bedingung ausgeführt, daß die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten, sicherheits-technischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

Die Leistungen sind gemäß den derzeit gültigen DIN-Vorschriften fachgerecht und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.

Baubeginn:

Voraussichtlich Bauende:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Ausgefüllt und unterschrieben zurück an das Bau- und Ordnungsamt des Amtes Miltzow.

Anschrift: Amt Miltzow
 Bau-und Ordnungsamt
 OT Miltzow
 Bahnhofsallee 8a
 18519 Sundhasgen

oder per Fax an 038328 / 603 240

oder per Mail an: bauverwaltung@amt-miltzow.de

Fertigstellungsanzeige nach Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsgrundes

Absender:

Amt Miltzow
Bau- und Ordnungsamt
OT Miltzow
Bahnhofsallee 8a
18519 Sundhagen

Bezeichnung des Vorhabens:

Zustimmungserklärung vom: AZ:.....

Art der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsgrundes:

.....

Nach dem äußeren Befund sind die im Rahmen des oben genannten Vorhabens in Anspruch genommenen Verkehrsflächen durch den Auftraggeber/ Veranlasser

(zurtreffendes bitte ankreuzen)

wieder in Stand gesetzt am

vorübergehend verkehrssicher hergestellt am.....

geräumt am.....

Terminvorschlag für die Abnahme durch den Baulastträger:

Telefonnummer/Ansprechpartner für Terminbestätigung:

In Anspruch genommene Verkehrsfläche: ca.

Im Zuge folgender Straßen..... Haus-Nr.....

Ort / Datum / Unterschrift

-Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!